OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606702/3/SE/Mu

Datum:
Linz, 26. Juli 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von A__, p.A. H__, vom 20. März 2024, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 15. März 2024, GZ: BHFR/923060009699/23, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 15. März 2024, GZ: BHFR/923060009699/23, aufgehoben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens und des behördlichen Verfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 15. März 2024, GZ: BHFR/923060009699/23, warf die Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen aaa vor, der Aufforderung, bekanntzugeben, wer dieses Fahrzeug am 15. März 2023 um 20:14 Uhr in B__, S10, Abschnitt C__, bei Str.km 18,75, Fahrtrichtung D__, lenkte, nicht vollständig nachgekommen zu sein. Er habe diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt, da er eine(n) Mieter(in) mit unzureichender Anschrift bekanntgegeben habe.

Der Beschwerdeführer habe dadurch § 103 Abs. 2 KFG 1967 verletzt, weshalb über ihn gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967, eine Geldstrafe idHv 470 Euro, (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag und 23 Stunden) verhängt wurde. Weiters wurde der Beschwerdeführer zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv 47 Euro verpflichtet.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 20. März 2024, erhob der Beschwerdeführer mit dem am 22. März 2023 zur Post gegebenen Schreiben vom 20. März 2023 fristgerecht das Rechtsmittel der Beschwerde.

Im Wesentlichen bezieht sich der Beschwerdeführer darin zunächst auf das Grunddelikt. Eine Lenkeranfrage sei nicht zulässig gewesen, da zwei Achsen festgestellt wurden und auch zwei Achsen eingestellt waren.
Zur Lenkerauskunft teilte er mit, dass er diese nach bestem Wissen ordnungsgemäß erteilt habe. Er sei für eine fehlgeschlagene Zustellung nicht verantwortlich.

I.3. Mit Schreiben vom 18. April 2024 übermittelte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 Satz 1 B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und das Beschwerdevorbringen sowie durch Recherche im Internet und Google Maps.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, weil im Straferkenntnis keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und der Beschwerdeführer eine Verhandlung nicht beantragt hat, obwohl er mit der Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Straferkenntnis über die Möglichkeit der Beantragung einer solchen belehrt wurde. Im Übrigen war eine Verhandlung angesichts des Vorliegens des für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhalts nicht erforderlich.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der sich seit 2. Juni 2023 in Haft befindende Beschwerdeführer ist Zulassungsbesitzer des gegenständlichen Kraftfahrzeuges.

Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 9. Oktober 2023, GZ: BHFR/923060009699/23, wurde der Beschwerdeführer in seiner Eigenschaft als Zulassungsbesitzer dazu aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung bekanntzugeben, wer das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa am 15. März 2023 um 20:14 Uhr in B__, S10, Str.km 18,75, Abschnitt C__, Fahrtrichtung D__, gelenkt hat oder die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann.

Im genannten Schreiben wurde der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass die Auskunft den vollen Namen und die vollständige Anschrift der betreffenden Person beinhalten müsse und der Beschwerdeführer, wenn er die verlangte Auskunft nicht erteilen könne, jene Person benennen soll, die diese erteilen kann. Das Schreiben enthielt zudem die Information, dass das Nichterteilen bzw. die unrichtige, unvollständige oder nicht fristgerechte Erteilung der Lenkerauskunft als Verwaltungsübertretung strafbar sei.

Die Lenkeranfrage wurde dem Beschwerdeführer nachweislich am 11. Oktober 2023 zugestellt. Zu diesem Zeitpunkt verbüßte der Beschwerdeführer (schon) eine Haftstrafe. Er hatte keinen Zugriff auf seine Unterlagen.

Unter Verwendung des beiliegenden Formulars teilte der Beschwerdeführer am 17. Oktober 2023, eingelangt bei der belangten Behörde am 25. Oktober 2023, mit, dass er diese Auskunft nicht erteilen kann. Die Auskunftspflicht trifft E__, geb. am tt.mm.jjjj, wohnhaft in Kosovo, F__, RR., weil das Fahrzeug an diese Person vermietet war. Der Fahrer notierte selbst mit seiner eigenen Handschrift vor

Fahrtantritt seine Adresse im Terminkalender des Beschwerdeführers. Den Namen und das Geburtsdatum glich der Beschwerdeführer mit dem Führerschein des Fahrers ab.

Die belangte Behörde konnte den vom Beschwerdeführer bekanntgegebenen Wohnort „G__“, im Internet wegen der fehlenden Postleitzahl nicht ausfindig machen.

Aufgrund dieses Umstandes wurde von der belangten Behörde eine Strafverfügung erlassen.

Im dagegen erhobenen Einspruch brachte der Beschwerdeführer u.a. vor, dass ihm der Lenker und auch dessen Wohnadresse persönlich bekannt ist. Die fehlende Postleitzahl konnte mit Unterstützung des Sozialen Dienstes im Internet ausfindig gemacht werden. Auch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte aufgrund einer nicht aufwendigen Internetrecherche die Postleitzahl ausfindig machen.

Daraufhin wurde mit Schreiben der belangten Behörde vom 2. Jänner 2024, GZ: BHFR/923060009699/23, die vom Beschwerdeführer bekanntgegebene auskunftspflichtige Person aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde, bekanntzugeben, wer das gegenständliche Kraftfahrzeug zur festgestellten Tatzeit am Tatort lenkte. Dieses Schreiben wurde in englischer Übersetzung nachweislich an die vom Beschwerdeführer bekanntgegebene Wohnanschrift der auskunftspflichtigen Person gesendet.

Die mit der Lenkeranfrage beinhaltende Briefsendung wurde am 16. Jänner 2024 von der kosovarischen Post mit dem sehr schlecht lesbaren Postrücksendevermerk „Travelad“ (verreist, gereist) an die belangte Behörde (eingelangt am 22. Jänner 2024) zurückgesendet.

Das Originalkuvert ist nicht mehr vorhanden.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den oben angeführten Beweismitteln.

Im Zuge der Recherche durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich betreffend des von der kosovarischen Post sehr schlecht angebrachten Rücksendestempels wurde von der belangte Behörde bestätigt, dass im gegenständlichen Verfahren von der ausländischen Post das oberste rechte Kästchen angekreuzt und im Kanzleisystems dazu von den Mitarbeitern der belangten Behörde der Vermerk „verzogen“ notiert wurde. Dass die vom Beschwerdeführer namhaft gemachte auskunftspflichtige Person zur Zeit der Zustellung nicht an dieser ausländischen Adresse wohnhaft ist bzw. war oder es sich dabei um eine unbekannte oder unzu-

reichende Adresse gehandelt hat, wurde von der kosovarischen Post nicht angekreuzt bzw. angemerkt.

Auch, wenn die vom Beschwerdeführer bekanntgegebene Adresse der auskunftspflichtigen Person über „Google Maps“ nicht ausfindig gemacht werden konnte, bedeutet dies nicht, dass diese Adresse falsch ist, zumal sich aus dem Rücksendevermerk eindeutig – wenn auch schwer lesbar – ergibt, dass die kosovarische Post einen Zustellversuch an der angeführten Adresse vorgenommen hat, jedoch die vom Beschwerdeführer namhaft gemachte auskunftspflichtige Person zum Zeitpunkt des Zustellversuches vermutlich „verreist“ und dadurch ortsabwesend war bzw. wie sich aus einem weiteren anhängigen Verfahren ergeben hat, eventuell mittlerweile sogar von dieser ausländischen Adresse verzogen ist bzw. war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die gesetzlichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, lauten:

„§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhänger

[…]
(2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.
[…]

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer
1. diesem Bundesgesetz oder
2. den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen oder
3. den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 oder
4. der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder
5. den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975, in der Fassung BGBl. III Nr. 69/2010, oder
6. dem Artikel 465 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Anhang 31 Teil B Abschnitt 2, Artikeln 4 bis 6 und 7 Abs. 4 und 5 und Abschnitt 4 des Abkommens, ABl. Nr. L 149 vom 30.4.2021,

zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.
[...]“

III.2. Anforderungen an die Lenkerauskunft

III.2.1. Dem angefochtenen Straferkenntnis liegt die schriftliche Aufforderung der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 9. Oktober 2023 gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 zugrunde, mit welcher der Beschwerdeführer in der Eigenschaft als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen aaa aufgefordert wurde, Auskunft darüber zu erteilen, wer dieses Kraftfahrzeug zur festgestellten Tatzeit am Tatort gelenkt hat. Die am 11. Oktober 2023 bewirkte Zustellung des Auskunftsverlangen an den Beschwerdeführer setzte die gesetzlich vorgegebene Frist von zwei Wochen in Gang.

III.2.2. An die Lenkerauskunft sind strenge Anforderungen geknüpft. Die Auskunftspflicht im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG 1967 ist immer erst dann erfüllt, wenn die geschuldete Auskunft tatsächlich fristgerecht bei der Behörde, die die Anfrage gestellt hat, einlangt und dem Gesetz entsprechend vollständig und richtig erteilt wird. Die Lenkerauskunft darf weder in sich widersprüchlich noch unklar sein; sie muss vielmehr in solcher Weise richtig und vollständig sein, dass aufgrund dieser Auskunft der Lenker des Fahrzeuges ohne weitere Umstände festgestellt und allenfalls zur Verantwortung gezogen werden kann (VwGH 26.1.1998, 97/17/0361).

Um der Auskunftspflicht Genüge zu tun, ist der Zulassungsbesitzer bzw. Beschuldigte verpflichtet, innerhalb der Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung der Behörde den tatsächlichen Fahrzeuglenker bzw. eine Auskunftsperson mitzuteilen, wobei die Auskunft den Namen und die genaue Anschrift der betreffenden Person enthalten hätte müssen (vgl. VwGH 5.10.1990, 90/18/0190; 18.9.1991, 91/03/0165, uva.).

III.2.3. Der Beschwerdeführer erteilte fristgerecht eine Lenkerauskunft unter Angabe des Namens, des Geburtstages sowie der Wohnadresse ohne Postleitzahl des Fahrzeugmieters.

Wenn die belangte Behörde davon ausgegangen ist, dass die bekanntgegebene Adresse auch wegen der zunächst fehlenden Postleitzahl unzureichend gewesen wäre, so weist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich darauf hin, dass nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes eine fehlende Postleitzahl allein die Lenkerauskunft nicht unvollständig macht, weil eine Erhebung der Postleitzahl einer ansonsten widerspruchsfrei bezeichneten Wohnadresse eines namhaft gemachten Lenkers bzw. einer namhaft gemachten auskunftspflichtigen Person keine langwierige und umfangreiche Erhebung ist (vgl. VwGH 26.3.2004, 2003/02/0213; 21.1.1998, 97/03/0268, uva.).

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte aufgrund einer nicht aufwendigen Internetrecherche die Postleitzahl ausfindig machen.

III.2.4. Allerdings verpflichtet nach der Rechtsprechung des VwGH (Hinweis E VS 4.6.1991, 90/18/0091, VwSlg 13451A/1991) die Bezeichnung einer Person, die sich ständig oder überwiegend im Ausland aufhält und deren verwaltungsstrafrechtliche Verfolgung, aber auch deren Heranziehung zur Mitwirkung an administrativen Ermittlungsverfahren zumindest erheblich erschwert ist, den befragten Zulassungsbesitzer zu einer verstärkten Mitwirkung an dem Verwaltungsverfahren (Verwaltungsstrafverfahren). Die Behörde kann dann, wenn ihr Versuch, mit der als Lenker bezeichneten Person in Kontakt zu treten, scheitert, den Zulassungsbesitzer dazu verhalten, zumindest die Existenz dieser Person und deren Aufenthalt in Österreich zum fraglichen Zeitpunkt glaubhaft zu machen. Verweigert es der Zulassungsbesitzer grundlos, die Glaubhaftmachung im oben genannten Sinn zu versuchen, wird die Behörde in der Regel berechtigt sein, die Angabe eines im Ausland befindlichen Lenkers als unrichtig zu qualifizieren. Ist der Zulassungsbesitzer dazu grundsätzlich bereit, reichen aber dessen Behauptungen zur Glaubhaftmachung nach Auffassung der Behörde (noch) nicht aus, so hat ihn die Behörde zu zweckdienlichen Ergänzungen zu verhalten und darüber hinaus selbstständige Ermittlungen anzustellen. Die Unterlassung dieser Vorgangsweise wird regelmäßig die Bestrafung des Zulassungsbesitzers wegen Verletzung seiner Auskunftspflicht nach § 103 Abs. 2 KFG mit Rechtswidrigkeit belasten (VwGH 23.1.2009, 2008/02/0030).

Dazu wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer im gesamten Verwaltungsstrafverfahren von der belangten Behörde nicht aufgefordert wurde, am Verfahren verstärkt mitzuwirken, obwohl bei einem derartigen Sachverhalt aber für die belangte Behörde die Möglichkeit bestand, den Zulassungsbesitzer dazu zu veranlassen, glaubhaft zu machen, dass die von ihm bekanntgegebene Person existiert

und, dass sich diese Person zum fraglichen Zeitpunkt in Österreich aufgehalten hat.

Der Beschwerdeführer wurde nach dem erfolglosen Zustellversuch lediglich mit einem Schreiben vom Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt, indem er nur unter Anschluss einer Kopie des rückübermittelten Kuverts darüber informiert wurde, dass die Zustellung nicht möglich war und ihm die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt wurde.

Im vorliegenden Fall wurde zwar zunächst die Postleitzahl vom Beschwerdeführer nicht angeführt, jedoch ist zu berücksichtigen, dass sich der Beschwerdeführer seit 2. Juni 2023 in Haft befand (und noch befindet). Die Postleitzahl wurde mit Unterstützung des Sozialen Dienstes im Internet leicht ausfindig gemacht und im Einspruch gegen die Strafverfügung nachgereicht. Auch für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich war es kein Problem die Postleitzahl zu ermitteln.

III.2.5. Das Beweisverfahren hat ferner ergeben, dass der Zustellversuch der Briefsendung an die vom Beschwerdeführer namhaft gemachte auskunftspflichtige Person nach Kosovo möglich war, jedoch diese Person gemäß dem Postrücksendevermerk der kosovarischen Post „Travelad“ (verreist) war. Dass die vom Beschwerdeführer bekanntgegebene Adresse der Auskunftsperson unbekannt oder unzureichend war, kann dem Postrücksendevermerk nicht entnommen werden.

Auch ist auf dem Rücksendevermerk weder „unbekannt“ noch „unvollständig“ angekreuzt bzw. angebracht. Dass die angegebene Adresse nicht in Google Maps gefunden wurde, bedeutet nicht, dass diese nicht existent ist. Selbst dem kosovarischen Postzusteller musste der Adressat unter der gegenständlichen Anschrift bekannt gewesen sein, wenn sie selbst davon ausgegangen ist, dass diese Person an der vom Beschwerdeführer angegebenen Adresse zum Zeitpunkt der Zustellung ortsabwesend bzw. eventuell verzogen war.

III.3. Insgesamt betrachtet ergibt sich daraus, dass der Beschwerdeführer keine unzureichende oder falsche ausländische Adresse bekanntgegeben hat, selbst wenn bei der ersten Auskunft die Postleitzahl fehlte.

Der Beschwerde war daher stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

IV. Kosten

Bei diesem Verfahrensergebnis war dem Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs. 9 und § 66 Abs. 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Verfahren vor dem Landes-

verwaltungsgericht Oberösterreich noch für das verwaltungsbehördliche Verfahren vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer